18. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll
der 96. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 28. November 2016, 14:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Prof. Dr. Matthias Zimmer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung **Seite 1590**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 18/10211

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Helfrich, Mark Pätzold, Dr. Martin Schiewerling, Karl Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Voßbeck-Kayser, Christel Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Kipping, Katja Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Ministerien	Blanke, RD Dr. Sandro (BMAS) Holländer, Refin Katrin (BMAS) Langer RinLSG Christina (BMAS)
Fraktionen	Falsafi, Simin, (DIE LINKE.) Hauptenbuchner, Andreas (SPD) Keuter, Christof (CDU/CSU) Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bundesrat	Hofmann, ROARin Gabi (ST) Liebetruth, SozRin Dr. Dörte (NDS) Scholle, RR Thilo (NRW)
Sachverständige	Dollinger, Franz Wilhelm Groth, Dr. Andy Harich, Dr. Björn Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) Nürnberger, Ingo Offer, Regina (Deutscher Städtetag) Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) Stamm, Katharina (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) Voigt, Claudius (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)

Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 18/10211

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wenn die Türen sich schließen, dann bedeutet das, dass wir langsam anfangen. Ich darf Sie herzlich zu der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Ich hoffe, dass die Sachverständigen, die bei der letzten Anhörung dabei waren, ausreichend Zeit hatten, sich von den Anstrengungen dieser Anhörung zu erholen. Es wird - das kann ich Ihnen versprechen - in gleicher Art und Weise weitergehen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ mit der Bundestagsdrucksache 18/10211.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 18(11)851 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv nutzen zu können, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Christina Ramb, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz – auch aus der letzten Anhörung bekannt - vom Deutschen Städtetag Frau Regina Offer – hier gilt das Gleiche -, vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband Herrn Claudius Voigt, von der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband – Frau Katharina Stamm, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Robert Nazarek. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen: Herrn Dr. Andy Groth, auch schon beim letzten Mal anwesend, Herrn Franz-Wilhelm Dollinger, Herrn Ingo Nürnberger und Herrn Dr. Björn Harich.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der/die Sachverständige zu benennen, an den/die Frage gerichtet ist. Die CDU/CSU-Fraktion beginnt, ihre Fragen zu stellen. Herr Dr. Pätzold.

Abgeordneter Dr. Pätzold (CDU/CSU): Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen im Vorfeld. Meine erste Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit, an die BDA und an den Landkreistag sowie an den Deutschen Städtetag. Mich würde interessieren, wie Sie allgemein aus Ihrer Sicht das Gesetz bewerten.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Frau Ramb sollte dann vielleicht beginnen. Es sei denn, Sie machen intern eine andere Aufteilung? Das ist mir egal. Dann soll doch zuerst die Bundesagentur für Arbeit antworten. Ich hätte ansonsten gesagt: Ladies first.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Aus unserer Sicht wird die Intention des Gesetzgebers, hier die Leistungsausschlüsse im SGB II und im SGB XII für Unionsbürger zu vereinheitlichen und Klarstellungen aufgrund der BSG-Rechtsprechung vorzunehmen, positiv bewertet. Die Klarstellungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 SGB II werden ausdrücklich befürwortet. Wir gehen davon aus, dass die Klarstellung bezüglich des Leistungsausschlusses bei fehlendem Freizügigkeitsrecht nach dem vom BSG bestätigten „erst-recht-Ausschluss“ die Umsetzung erleichtern wird und auch mehr Rechtssicherheit in den gemeinsamen Einrichtungen oder Jobcentern schaffen wird.

Wir sehen auch die Schließung der durch das BSG aufgezeigten Lücke in den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern positiv, da die Prüfung des Vorliegens eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von Kindern oder eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für den nicht mehr erwerbstätigen Elternteil eines Kindes nach Artikel 10 der einschlägigen EU-Verordnung in den Jobcentern aufwändig und durchaus auch fehlerbehaftet ist. Im Übrigen begünstigt dies auch nur - das ist allerdings jetzt eine Vermutung auf Grund von Erfahrungswerten und nicht statistisch abgesichert - einen sehr begrenzten Personenkreis.

Der Gesetzentwurf regelt in Artikel 4 auch eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber den Ausländerbehörden

durch die Jobcenter. Dies lehnen wir in der Form ab, in dieser Rigidität und dieser Allgemeinheit. Denn die Einführung einer generellen Mitteilungspflicht der Jobcenter an die Ausländerbehörden im Aufenthaltsgesetz bei der Beantragung und Gewährung von Sozialleistungen würde einen erhöhten Verwaltungsaufwand in den Jobcentern erzeugen, da jede Antragsstellung, auch solche, die nach Beratung beispielsweise nicht weiterverfolgt wird, an die Ausländerbehörden übermittelt werden muss und natürlich vorab auch dokumentiert und aufbewahrt werden muss. Diese Verpflichtung, nicht weiterverfolgte Antragstellungen, zurückgezogene Anträge und auch Bewilligungen auch nach Eintritt des Daueraufenthaltsrechts nach fünf Jahren ohne zeitliche Begrenzung zu melden, sehen wir kritisch. Sie wird eben - wie gesagt - erhöhte Aufwände verursachen, auch Schnittstellen schaffen, die eigentlich für die Beurteilung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern und -innen nach unserer Auffassung nicht von Bedeutung ist. Also bitte diese Informations- und Mitteilungspflicht nicht so rigide und abstrakt und allgemein gehalten formulieren. Das wäre unser Wunsch.

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Auch die BDA begrüßt die grundsätzliche Klarstellung im SGB II und SGB XII, was Ansprüche auf Sozialleistungen bzw. Leistungsausschlüsse von EU-Ausländern anbelangt. Wir betrachten es auch als sehr erfreulich, dass die Rechtsunsicherheit, gerade mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, damit beseitigt ist, und halten es für sehr wichtig, um die Akzeptanz für die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union auch zu erhalten.

Wichtig sind auch insbesondere die Regelungen zur Datenübermittlung, was die Familienkasse anbelangt - wenn ich den Änderungsantrag richtig gesehen habe, bleibt es dabei –, um hier bessere Überprüfungsmöglichkeiten vorzusehen. Wir sehen allerdings durchaus noch den Bedarf weiterer Regelungen. So darf aus unserer Sicht der Zugang zu Sozialleistungen nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland nicht voraussetzungslos gewährt werden. Richtig wäre hier, dass wenigstens in gewissem Umfang auch gearbeitet wurde. Deswegen sollten wenigstens die Leistungsansprüche nach dem SGB II nur dann erfolgen, wenn ein monatliches Einkommen erzielt wurde, das wenigstens einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Std. bei dem jeweils geltenden Mindestlohn entspricht. Das ist eine Regelung, wie sie auch Großbritannien eingeführt hat. Insofern halten wir sie auch für europarechtskonform.

Jetzt ist es so, dass ein Minijob oder eine Selbständigkeit in geringem Stundenumfang schon ausreichen würde, um SGB-II-Leistungen aufstockend zu erhalten. Ansonsten sehen wir es auch für notwendig an, dass ein völkerrechtlicher Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen erklärt wird. Der bisherige Vorbehalt ist aus unserer Rechtsauffassung nicht ausreichend, damit geplante Leistungsausschlüsse nicht über diesen Weg umgangen werden. Wir bitten auch darum, dass die Leistungsausschlüsse für Auszubildende nochmal dahingehend überprüft werden, dass diejenigen, die hier eine Ausbildung aufnehmen, tatsächlich auch diese aufstockenden Leistungen erhalten können, unabhängig davon, was mit ihren Eltern ist.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Der Deutsche Landkreistag begrüßt das Gesetz im Großen und Ganzen gleichermaßen. Wir haben die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, auf die quasi nur reagiert wird, mit großem Unverständnis gesehen. Sie ist auch in der Praxis in keiner Weise nachvollzogen worden. Wenn der betroffene Personenkreis von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist, dann soll er auch von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sein. Das sagen wir, weil Landkreise Jobcenter und Sozialämter - also beides - sind. Das halten wir für richtig.

Aber auch wir üben im Einzelnen Kritik. Die eine Kritik ist gerade eben schon genannt worden. Wir halten es für ganz wichtig, dass man, wenn Erwerbstätigkeit Leistungen auslösen soll, diese konkretisiert und sagt, sie muss einen bestimmten Umfang haben. Es darf nicht einfach ein Minijob von 50 Euro ausreichend sein, um die gesamten SGB II-Leistungen auszulösen. Das sehen wir auch so.

Der zweite Kritikpunkt ist, dass wir uns dafür einsetzen, die Überbrückungsleistungen, die vorgesehen sind, wenn man keinen vollen Leistungsanspruch hat, die wir für richtig halten, auch im richtigen System zu verorten. Die sind jetzt alle nur im Sozialgesetzbuch XII vorgesehen. Wir halten es für den Personenkreis der Erwerbsfähigen für richtig, diese Leistungen im Sozialgesetzbuch II vorzusehen.

Ansonsten teilen wir die Forderung, die eben auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erhoben hat, über das Gesetz hinaus den Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen auch für das gesamte Sozialgesetzbuch XII oder jedenfalls für die Lebensunterhaltsleistungen des Sozialgesetzbuches XII zu erklären, denn ansonsten würde das Gesetz in weiten Teilen leerlaufen.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Auch der Deutsche Städtetag begrüßt das Gesetz. Wir haben es sogar gefordert - die Angleichung der Leistungen hier und der Leistungsausschlüsse auch im Sozialgesetzbuch XII wie im Sozialgesetzbuch II. Insofern unterstützen wir das. Auch wir können uns dem anschließen, weil es ein ganz großer Schritt in die richtige Richtung aus unserer Sicht ist.

Aber den praktischen Bedürfnissen entsprechend sehen wir noch Nachbesserungsbedarf. Wir halten es auch auf Grund der Praxisrückmeldungen, die wir haben, für dringend erforderlich, dass man da die Realität ins Auge

fasst, dass nicht ein Minijob oder der kleinste Beschäftigungsumfang ausreichend ist, um im Sozialgesetzbuch II Leistungen bereits beanspruchen zu können, sondern wir halten es für erforderlich, dass noch entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit oder zumindest so ein Erwerbsumfang, also zumindest das Existenzminimum einer Person durch diese Erwerbstätigkeit auch abgesichert ist, erzielt werden muss, um hier Zugang zum Sozialgesetzbuch II zu erhalten.

Genauso fordern auch wir, dass die Überbrückungsleistungen für Erwerbsfähige im System des Sozialgesetzbuch II erfolgen sollten und nicht im System des Sozialgesetzbuches XII. Wir sehen das Argument der Bundesregierung, dass hier kein Zugang zu den aktivierenden Leistungen im Sozialgesetzbuch II gewährt werden solle, nicht für uns als das Ausschlaggebende an, denn das könnte entsprechend auch im Sozialgesetzbuch II geregelt werden. Für uns ist es systematisch richtig, dass Erwerbsfähige ihre Leistungen, auch wenn es nur Überbrückungsleistungen sind, aus dem Sozialgesetzbuch II erhalten, aber nicht aus dem Sozialgesetzbuch XII.

Abgeordneter Dr. Pätzold (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dollinger und Herrn Dr. Groth. Wir haben schon in der Debatte im Deutschen Bundestag gespürt, dass die Opposition Bedenken hat, was die Frage der Verfassungsgemäßheit unserer Initiative angeht. Deswegen die konkrete Frage, ist der Leistungsausschluss für Personen ohne Aufenthaltsrecht und Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche erstens verfassungsgemäß und zweitens europarechtskonform?

Sachverständiger Dollinger: Lassen Sie mich mit dem Unionsrecht anfangen, auch wenn es bei Ihnen der zweite Teil war, weil ich den für wesentlich einfacher zu beantworten halte. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Sachen Alimanovic und Gracia-Nieto halte ich die Leistungsausschlüsse auf unionsrechtlicher Ebene für absolut unproblematisch und nachvollziehbar. Es gibt auch im Unionsrecht keinen Anspruch auf Hineinwachsen in die Sozialhilfe - in die Soziale Sicherung ja. Wir haben es hier nicht mit sozialer Sicherung zu tun, sondern wir haben es hier mit Basisleistungen zu tun. Ob die nun im Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII verortet sind, ist für das Unionsrecht unproblematisch. Da, denke ich, kann ein Problem entstehen, insbesondere im Hinblick darauf, dass eben Artikel 34 der Europäischen Grundrechtecharta immer wieder auf die Basisleistungen oder Sozialhilfeleistungen hinweist. Es hat nach den Gepflogenheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten diese Standards zu setzen und die gelten dann auch für die Mitgliedsstaaten, die Standards der Herkunftsländer.

Die zweite Frage, wie sieht es mit dem Verfassungsrecht aus? Das hängt von der Maßstabsbildung ab. Die Maßstabsbildung ist deutlich erschwert worden im Hinblick auf Basissicherungs- und Existenzsicherungsleistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum 18. Juli 2012. Die Anknüpfung ist dort an die Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip plus die Voraussetzung, es muss gesetzlich geregelt sein, plus die Voraussetzung, es darf keinen migrationspolitischen Hintergrund haben, und zwar gar keinen.

Einheitliche Leistungswege: Wenn man dies 1:1 überträgt - Übertragung der Maßstäbe oder der Feststellungen in den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts -, dann hätten wir mit generellen Leistungsausschlusstatbeständen gegenüber Unionsbürgern, die weiterreichend sind als die gegenüber Flüchtlingen und Asylbewerbern, u. U. ein Problem. Das formale Problem wird materiell dadurch kleiner, dass aus meiner Sicht im Unionsbürgerbereich durch einerseits geregelte Überbrückungsbeihilfen, die drin sind - auch wenn die nur einen Monat sind oder alle zwei Jahre plus die Härtefallregelung, die der Gesetzgeber angeordnet hat - unter weiterer Berücksichtigung des Umstands, dass der Unionsbürger nicht durch die Rückkehr in sein Heimatland in eine ausweglose Lage gebracht wird, das aus meiner Sicht vertretbar ist und deshalb auch vor dem Hintergrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzip damit vereinbar ist.

Es kommt ein weiteres dazu, das Unionsrecht, wenn Dublin IV kommen sollte, könnte geradezu diese Regelung, wie es jetzt der deutsche Gesetzgeber vorhat, gebieten. Dann würde sich der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ändern. Dann wäre nämlich nicht mehr Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz, sondern dann wäre nur noch die Identitätskontrolle da. Vor diesem Hintergrund, denke ich, sind die verfassungsrechtlichen Risiken des Gesetzgebers hier überschaubar.

Sachverständiger Dr. Groth: Ich kann mich dem Kollegen Dollinger eigentlich im Wesentlichen nur anschließen. Ich bin auch in meiner schriftlichen Stellungnahme zu weitgehend ähnlichen Ergebnissen gekommen.

Vielleicht würde ich als Praktiker aus der Sozialgerichtsbarkeit noch einmal darauf hinweisen wollen, dass natürlich diese Härtefallregelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, eine Möglichkeit ist, verfassungsrechtliche Härten abzumildern. So ist sie auch beabsichtigt. Man muss schon so ein bisschen berücksichtigen, dass in der Sozialgerichtsbarkeit nicht nur beim BSG, sondern auch bei vielen LSG - Sie kennen ja die bisherige Rechtsprechung - verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf die Entscheidung von Juli 2012 durchaus gesehen wurden. Es ist nicht besonders schwierig vorauszusehen, dass, wenn dieses Gesetzgebungsvorhaben so in Kraft treten sollte, viele Sozialgerichte und auch Landessozialgerichte voraussichtlich ausweichen werden und insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes dann geneigt sind, vielleicht auch über den Wortlaut hinaus diese Härtefallregelung anzuwenden, so dass dann dieser Personenkreis nicht nur

für einen Monat, sondern ggf. durchaus für längere Zeiträume wie einige Jahre auch im Leistungsbezug des SGB XII bleibt. Da bin ich, wie die Kolleginnen Offer und Dr. Vorholz, der Meinung, dass das eigentlich das falsche Leistungssystem ist.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Dann kommen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Das Wort hat die Abgeordnete Dagmar Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Meine erste Frage geht an den Sozialdezernenten der Stadt Bielefeld, Herrn Nürnberger. Als Sozialdezernent in Bielefeld - das es ja, obwohl es anders behauptet wird, tatsächlich gibt - haben Sie sicher konkrete Erfahrungen mit den Konsequenzen aus dem BSG-Urteil. Vielleicht können Sie uns kurz schildern, welche Erfahrungen Sie vor Ort konkret mit der Zuwanderung von EU-Bürgern sammeln können und machen. Welche Konsequenzen haben sich auch konkret für Ihre Stadt aus dem Urteil des BSG ergeben?

Sachverständiger Nürnberger: Ich will es zweigleisig beantworten.

Erstens haben Sie gefragt, was wir insgesamt für Erfahrungen mit EU-Zuwanderungen gemacht haben. Das sind sehr positive. Ohne EU-Zuwanderungen würden viele Bereiche auf unserem Arbeitsmarkt und Dienstleistungsmarkt nicht mehr funktionieren - ob jetzt bei Hotel und Gaststätten oder bei Krankenhäusern. In der Lebensmittelindustrie würden wir ohne EU-Zuwanderung nicht mehr rumkommen. Das ist in Bielefeld nicht anders als wahrscheinlich in Garmisch-Patenkirchen oder Freising.

Wir haben zum Beispiel 2.900 Menschen aus Osteuropa in Bielefeld sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das zeigt schon, welche Bedeutung das wirtschaftlich hat. Trotzdem haben wir in Bielefeld insgesamt eine relativ hohe Arbeitslosigkeit und auch einen hohen SGB-II-Bestand. Die Zuwanderung über die vielen Jahre und auch zuletzt aus den EU-Staaten spielt dort eine große Rolle.

Zum BSG-Urteil, wenn Sie mich danach konkret befragen: Es organisiert erst einmal im Sozialleistungssystem ein komplettes Chaos. Das ist ein völlig falsches Zeichen, wenn Sie die Menschen, obwohl sie erwerbsfähig sind, aus dem SGB II in das SGB XII verweisen und dort ohne Förderung belassen. Gleichzeitig der Vergleich zu Inländern, sogar den EU-Ausländern die Situation zu erleichtern, weil keine Gegenleistung im Sinne von Arbeitsmarktbeteiligung erbracht werden muss. Das ist alles systemwidrig.

Wenn man die Menschen aus dem SGB II ausschließt, ist auch der SGB-XII-Ausschluss richtig und wichtig. In der Praxis spielt es momentan noch keine so große Rolle. Wir haben ungefähr 30 offene Verfahren, die an den Gerichten hängen, weil wir als SGB-XII-Leistungsträger Antragstellern die Leistungen verweigert haben. Das ist dann die logische Schlussfolgerung. Was bedeutet dann der Gesetzentwurf? Da muss man ehrlich sagen, da wird die Wirkung auch begrenzt sein. Wir gehen von 15-20 Menschen maximal aus, die pro Jahr dadurch auf das SGB XII verwiesen werden.

Warum ist das so? Es ist schon angesprochen worden. Die Menschen finden ihre Wege in das SGB II. Meine Schlussfolgerung wäre dann allerdings nicht, vorrangig an den Kriterien rumzuarbeiten. Das kann man zwar vielleicht auch tun. Folgende Frage ist wirklich wichtig: Wie bekommen wir die Menschen, die nach Deutschland zuwandern - oder zu mir nach Bielefeld - aus den Minijobs in richtige Jobs hinein, weil wir langfristig die Arbeitsleistung brauchen können? Diesen Aspekt finde ich auch noch sehr wichtig.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Ich würde direkt daran anschließen und nachfragen: Um die Menschen, die aus Europa zu uns einwandern, in Jobs zu bringen, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung - was für eine Unterstützung würden Sie sich vom Gesetzgeber diesbezüglich wünschen?

Sachverständiger Nürnberger: Ich würde nicht nur den Gesetzgeber, sondern die Bundesebene insgesamt ansprechen wollen.

Erstens: Wir brauchen möglichst schnell für alle Zuwanderungsfragen Klarheit. Dürfen die Menschen jeweils bleiben oder dürfen sie nicht bleiben? Das ist immer der erste richtige Ansatz – auch bei den EU-Ausländern. Je schneller wir die Sicherheit darüber haben, umso besser.

Zweitens will ich die Integrationskurse ansprechen. Es gibt aktuell zu wenige davon. Und wie Sie wissen, sind die EU-Ausländer immer nachrangig zu Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Deswegen bekommen wir diese Menschen nur unter erschwerten Bedingungen in die Integrationskurse, damit auch in die Sprachkurse und damit auch in die Integration in den Arbeitsmarkt, in die richtige und hochwertige Integration hinein.

Drittens: Ein gut ausgestatteter Eingliederungstitel mit viel Spielraum vor Ort, gerade bei diesen Personen. Wir reden meistens über erwerbstätige Menschen. Da muss man die Sprachkurse und die ganzen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sehr individuell zuschneiden und auch Teilzeitkurse anbieten. Die EU-Ausländer müssen arbeiten, um bleiben zu dürfen. Gleichzeitig wollen wir sie fördern und fordern, also muss man dort sehr zielgenaue Leistungen erbringen. Dafür braucht man erstens Geld und zweitens personelle Ressourcen, um das leisten zu können. Da kann man sicherlich ESF-Sonderprogramme nutzen. Dafür sind diese ESF-Mittel auch da. Das sind Dinge, die mir dazu einfallen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Eine letzte Nachfrage dazu an Herrn Nürnberger. Welche Folgen könnte aus Ihrer Sicht eine fünfjährige Wartefrist auf die soziale Lage der davon betroffenen Menschen haben?

Sachverständiger Nürnberger: Die 5-Jahres-Frist - ich glaube, da sind wir uns einig - ist relativ lange. Sie ist übrigens auch schwer überprüfbar, das ist auch von den Praktikern dargestellt worden. So eine lange Wartezeit produziert Härtefälle, das ist völlig klar. Einen Fall habe ich dargestellt, eben zum Beispiel die Ehegattin, die wegen der kleinen Kinder nicht gearbeitet hat, es kommt zur Scheidung oder zur Trennung. Und was ist dann? Möglicherweise, nach den Regelungen, fällt sie dann aus der Förderung heraus. Das produziert erhebliche Härtefälle. Das ist das Erste. Wenn der Gesetzgeber sich dazu nochmal bewegen lässt, dass er diese Härtefallregelung überprüft und vielleicht auch erweitert, dann müsste er sie auf jeden Fall im SGB II regeln, weil wir in der Regel über erwerbsfähige Leute reden. Und dann muss man sich einfach klarmachen, dass wir jetzt über einen Leistungsausschluss reden.

Die ausländerrechtliche Frage hängt damit zwar irgendwie zusammen, aber ist trotzdem getrennt davon zu sehen und die Frage ist einfach: Gehen dann diese Polinnen und Polen, gehen diese Griechinnen und Griechen oder bleiben sie dann doch im Land und wir organisieren Obdachlosigkeit oder vielleicht auch illegale Verhältnisse? Und wenn Obdachlosigkeit und solche sozialen Probleme entstehen, dann ist der SGB-XII-Träger wieder drin. Wir reden über einen Leistungsausschluss bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Wenn sie auf der Straße vorgefunden werden, wenn sie medizinische Hilfe brauchen, dann bin ich mir relativ sicher, dass nach Lage der Dinge natürlich dann die Kommune helfen müsste und dann übrigens nicht nur die sozialen, sondern auch wiederum die finanziellen Lasten trägt. Welche exakte Wirkung in der Praxis dieses Gesetz erzielen wird, muss man abwarten. Aber sie wird nicht nur positiv sein für die soziale Lage in Großstädten wie Bielefeld oder Dortmund oder München.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Ich bin dankbar, dass Sie nicht Frankfurt genannt haben.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD): Ich habe noch eine Frage an den DGB und ich hoffe, dass es in der Kürze der Zeit zu beantworten ist. Wir haben ein bisschen was über Verfassungs- und EU-Gesetzkonformität gehört. Ich hätte gerne von Ihnen gehört, auf Grundlage welcher rechtlichen Systematik nach Auffassung des Bundessozialgerichts EU-Bürgerinnen und –Bürger nach Verfestigung ihres Aufenthaltes Leistungen nach dem SGB XII bekommen sollen.

Sachverständiger Nazarek (Deutscher Gewerkschaftsbund): Jetzt bin ich sozusagen der Analysator der BSG-Rechtsprechung. Aber wenn ich die Entscheidung richtig verstanden habe, hat das BSG mit seiner Entscheidung eine untere Haltelinie aufgezeigt und gesagt, man kann die Frage der Leistungen an EU-Bürger, die im Übrigen kein Anspruch, sondern eine Gewährleistung sind, nach dem SGB XII nur unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Frage betrachten. Außerdem ist für EU-Bürger grundsätzlich der Aufenthalt in Deutschland legal und dann müsste zunächst einmal das Aufenthaltsrecht beendet werden, wozu die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Und nur wenn dieses Verlustfeststellungsdefizit vorhanden ist, besteht dieser Gewährleistungsanspruch, wie das BSG ausgeführt hat. Es ist also eine untere Haltelinie.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wir kommen dann zur nächsten Fragerunde. Die Fraktion DIE LINKE. ist dran. Frau Krellmann hat das Wort.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Claudius Voigt vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Herr Voigt, wie würden Sie grundsätzlich den politischen Ansatz der Bundesregierung, so wie er in dem Gesetzesentwurf zu erkennen ist, charakterisieren und bewerten?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Der Paritätische Wohlfahrtsverband bewertet diesen Gesetzentwurf anders, als er jetzt gerade überwiegend bewertet worden ist. Wir sehen in diesem Gesetzentwurf einen Tabubruch, der mit dem Stichwort „aushungern“ bezeichnet werden kann. Es ist aus unserer Sicht überhaupt nicht vertretbar, dass eine ganze Bevölkerungsgruppe in Deutschland von existenzsichernden Sozialleistungen - und zwar langfristig - ausgeschlossen wird - mindestens fünf Jahre. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat natürlich den Blick auf die Verlierer dieser Migrationsbewegungen, die in den Beratungsstellen, in den Wohnungslosenberatungsstellen, im JMD oder in den Migrationsberatungsstellen oder Jugendhilfeeinrichtungen auftauchen. Für die ist ein vollständiger Ausschluss über viele Jahre von sämtlichen existenzsichernden Leistungen wie auch von allen anderen Leistungen des Sozialgesetzbuches XII eine Katastrophe. Wir betrachten dieses Gesetz als eine Instrumentalisierung der Grundsicherung und des menschenwürdigen Existenzminimums.

Vielleicht lassen Sie mich hinzufügen, dieses Gesetz hat unausgesprochen und ungeschrieben auch eine ethnische Dimension, denn die Zielrichtung ist natürlich klar. Es geht insbesondere um Menschen aus Rumänien und Bulgarien und dabei vor allen Dingen um Roma. Das steht nirgendwo, aber Fakt ist, dass das in der Realität so ist.

Ein zweiter Punkt, den ich vielleicht noch hinzufügen möchte: Das Gesetz ist auch in sich nicht sehr logisch. Wenn es unseren Beratungsstellen darum geht, für Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum, die Menschenwürde, zu garantieren, kann man auf die Idee kommen, ihnen zu empfehlen, bei der Ausländerbehörde zu beantragen, dass der Verlust ihres Rechts auf

Freizügigkeit formal festgestellt wird. Denn dann hätten sie plötzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit gibt es für ausreisepflichtige Personen selbstverständlich einen Leistungsanspruch. Hier hingegen haben wir für rechtmäßig sich aufhaltende Personen, für Kinder, die nach der Verordnung 492 aus 2011 aufenthaltsberechtigt sind - für einen Schulbesuch zum Beispiel - keinerlei existenzsichernde Leistungen. Das heißt, wir haben verfassungsrechtliche Bauchschmerzen. Wir haben aber auch logische Bauchschmerzen. Insbesondere sehen wir nicht, wie hier die Menschenwürde gewährleistet werden kann.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Sie haben gerade - auch meine Frage geht an Herrn Voigt - von verfassungsrechtlichen Bauchschmerzen gesprochen. Wie bewerten Sie denn den Gesetzesentwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht? Sind Ihres Erachtens Überbrückungsgeld und ein Darlehen für eine vermeintliche Heimreise ausreichend, um eine Bewertung als verfassungswidrig dann zu vermeiden?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Diese Frage ist, glaube ich, sehr schwer zu beantworten. Ich bin jetzt auch kein Jurist, sondern Sozialarbeiter und habe einen Blick von der sozialen Praxis her. Aber wir - das heißt in der Migrationsberatung, in der Flüchtlingsberatung - haben uns natürlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Asylbewerberleistungsgesetz 2012 sehr genau angesehen. Ich will nur ein paar Zeilen daraus zitieren. Da sagte das Bundesverfassungsgericht – für ausreisepflichtige Personen wohlgemerkt:

„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Artikel 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 20 verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss."

Wenn man sich das anschaut, dass es noch nicht einmal zulässig ist, das Existenzminimum auf das physische Existenzminimum zu beschränken, weiß ich nicht, wie man begründen kann, dass man sogar auch das physische Existenzminimum streichen will. Wenn wir uns diese Überbrückungsleistungen anschauen, die maximal für einen Monat zulässig sind - außer in ganz besonderen Ausnahmefällen, denn Ermessen gibt es da nicht -, dann liegen diese Überbrückungsleistungen ungefähr umgerechnet bei 180 Euro. Das physische Existenzminimum im Sozialgesetzbuch II beträgt alleine schon ungefähr 280 Euro. Das heißt, wir haben hier eine Höhe der Leistungen weit unterhalb des physischen Existenzminimums und es wird mit Sicherheit keine Wahrsagerei sein, wenn wir annehmen, dass vor den Sozialgerichten in Zukunft es in allererster Linie es darum geht, wie diese Härtefallregelung auszulegen ist.

Ich sehe vor allen Dingen ein Problem: Wenn absehbar eine Ausreise dauerhaft nicht möglich ist, dürften von vornherein nicht länger als einen Monat diese Überbrückungsleistungen erbracht werden. Die Härtefallregelung ist aus meiner Sicht und aus der Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nicht geeignet, Verfassungsvorgaben zu erfüllen.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Auch nochmal an Herrn Voigt bitte. Inwieweit verstößt das vorliegende Gesetz Ihrer Auffassung nach gegen EU- oder/und Völkerrecht?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Eine wichtige Frage. Ein Punkt, wo ich relativ eindeutig - das ist auch das, was ich bei fast jeder Stellungnahmen herauslesen konnte - einen Verstoß gegen Unionsrecht sehe, liegt in der Verweigerung von Leistungen für die Personen, die nach der Verordnung 492/2011aufenthaltsberechtigt sind. Das heißt also, die Kinder ehemaliger Arbeitnehmerinnen, die hier die Schule besuchen oder in einer Ausbildung sind, und deren sorgeberechtigte Elternteile haben ein Aufenthaltsrecht aus dieser Verordnung. Dieses Aufenthaltsrecht gilt unabhängig davon, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder nicht. Es liegt auf der Hand, dass dieser Leistungsausschluss für diese Personen dem Unionsrecht widerspricht. Und zwar ist die Einschränkung des Gleichbehandlungsgebots aus der Unionsbürgerrichtlinie für sie nicht anwendbar. Aus diesem Grund muss der Gleichbehandlungsgrundsatz aus der Koordinierungsverordnung 883/2004 eingehalten werden. Das ist nicht der Fall.

Zweite Frage: Wo widerspricht der Leistungsausschluss Völkerrecht? Ich will nur kurz verweisen auf die Europäische Sozialcharta, auf die die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung übrigens auch verweist. Mit dem Unterschied, dass die Bundesregierung sagt, die Personen könnten ausreisen und in ihrem Heimatland Leistungen beziehen. So würde es die Sozialcharta vorschreiben. Das ist nur die halbe Wahrheit. Die ganze Wahrheit ist, dass die Europäische Sozialcharta für jede Person gilt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit jeder Vertragspartei, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhält. D. h., Deutschland hat auf Grund der Sozialcharta die Pflicht, Fürsorge für Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt zu erbringen. Das ist die Mehrzahl, solange keine Verlustfeststellung getroffen wurde.

Darüber hinaus ist der UN-Sozialpakt ein völkerrechtliches Abkommen, das in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Es schreibt auch so etwas wie einen Anspruch auf Fürsorgeleistungen für jedermann vor, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wir kommen dann zur Fragerunde der GRÜNEN. Ich darf den Kollegen Strengmann-Kuhn bitten.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Stamm von der Diakonie. Insbesondere - glaube ich - ist es auch wichtig neben den rechtlichen Fragen, welche sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen die bisherigen Sozialleistungsausschlüsse haben und dann die zusätzlich geplanten. Welchen Auswirkungen auf die Integration der Betroffen haben sie aus Ihrer Sicht?

Sachverständige Stamm (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Vielleicht kurz vorweg. Es wurde hier bisher bei meinen Vorrednerinnen ein Verständnis vom deutschen Sozialstaat geäußert, was ich bisher nicht kannte und hier im Ausschuss für Arbeit und Soziales bislang nicht vorherrschte, dass man sich die Menschenwürde erst erarbeiten muss. Das ist eigentlich nicht das, was wir aus unserem Sozialrecht kennen, sondern der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland gebietet es als sozialstaatliche Ausprägung des Menschenwürdegebotes, dass zu jeder Zeit und in vollem Umfang existenzsichernde Leistungen zu gewähren sind. Das setzt keine Erwerbstätigkeit oder Erwerbsfähigkeit voraus. Insofern ist mit diesem Gesetz in der Tat ein Schritt über den Rubikon vollzogen worden, was auch bei der neuen Richtervereinigung zu einem sehr harschen Urteil geführt hat, dass das Gesetz Axt an die Verfassungsordnung legt, an die Sozialstaatsordnung. Dieser Wertung folgen wir auch. Denn es führt zu einer Zweiklassengesellschaft.

Jetzt komme ich zu Ihrer Frage, Herr Strengmann-Kuhn: Warum Zweiklassengesellschaft? Ich mache das an ein paar Beispielen deutlich. Wenn wir Menschen haben, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, die gar nicht ausreisepflichtig sind und die dann keine Möglichkeiten haben, existenzsichernde Leistungen zu bekommen, d. h., sie sind von der Wohnungslosigkeit bedroht oder selbst wohnungslos, und, was ein Riesenthema in der Beratung ist, keine Krankenversicherung haben. Krankenversicherungen lehnen diese Menschen ab, obwohl ein Anspruch besteht, wenn man arbeitssuchend ist, weil natürlich keine Beiträge bezahlt werden können.

Ein weiteres Problem: Der Handel mit Meldeadressen boomt. Man kann sich keine Wohnung besorgen, bekommt aber nur eine Meldeadresse. Kann man diesen fünfjährigen Aufenthalt dann irgendwann mal beweisen? Wir haben jetzt schon kaum Zugang zu Sozialleistungen, die Zweiklassengesellschaft ist bereits sichtbar, und das wird mit dem Gesetzentwurf untermauert. Wir haben jetzt schon eine Bettelei von schulpflichtigen Kindern, wie man sie auf der Straße sieht, Prostitution, Tagelöhnerei. Die Menschen kommen nicht aus ihrer prekären Situation heraus. Das bildet sich auch bei uns in den Beratungsstellen ab. Zukünftig werden wir sagen müssen: „Gut, Sie sind schon zwei Jahre hier, haben irgendwie überlebt, kommen Sie in drei Jahren wieder. Dann können wir einen gemeinsamen Antrag auf SGB-II-Leistungen stellen."

Das Thema Integrationskurs wurde schon angesprochen. Es besteht für Unionsbürger kein Anspruch darauf, und es gibt nur die Bildungsgutscheine, die übrigens sehr gut sind und die wieder eingeführt werden sollten. Vielleicht noch ein kleines Beispiel zur Illustration. Wir waren 2015 in Dortmund am ersten Schultag. Dort wurde uns von einer Willkommensklasse berichtet. Zwei Flüchtlingskinder aus einer diakonischen Einrichtung waren dort mit Ehrenamtlichen, mit Ihren Eltern und haben eine Schultüte gebastelt. Zwei Drittel der Kinder der Willkommensklasse sind an ihrem ersten Schultag nicht angetreten, die meisten Kinder davon aus der EU. Die Gründe dafür waren vielseitig. Es fehlt oft allein an dem Geld für den ÖPNV. Die können es sich schlichtweg nicht leisten, zu einer Grundschule zu fahren, wo die Willkommensklasse gerade freie Plätze hat. Diese Kinder haben offensichtlich eine Meldeadresse bekommen. Das ist schon schwierig genug. Es fehlt eigentlich an allem. Welche Schule nimmt nicht krankenversicherte Kinder auf? Welche Schule nimmt Kinder auf, die keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaket haben?

Wir werden mit diesem Gesetz unser Sozialstaatsgefüge rechtlich torpedieren. Wir sind dabei, eine Zweiklassengesellschaft zu entwickeln, wenn dieses Gesetz so für fünf Jahre Menschen, insbesondere Kinder, die schulpflichtig sind, von Hartz-IV-Leistungen ausschließt.

Ich würde noch ganz kurz ergänzen. Was hier schon angesprochen wurde von Herrn Nürnberger, was hier auch noch hingehört, ist die andere Dimension der EU-Freizügigkeit, dass wir davon profitieren. Wir können nicht nur die 30.000 rumänischen Krankenpflegerinnen und 20.000 rumänischen Ärzte hier bei uns beschäftigen, sondern müssen auch davon ausgehen, dass alle Menschen versuchen, ihre Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt wahrzunehmen. Ich denke, das ist die Kehrseite der Medaille. Wir wissen, dass die großen Kommunen von Dortmund bis Berlin, die öffentliche Hand von den mobilen Unionsbürgern profitiert, dass wir riesige Gewinne einfahren, auch gerade, weil sie zu schlechten Löhnen ein- bzw. angestellt werden – zum Teil unter 6 Euro. Selbst die öffentliche Hand schließt solche Verträge mit Subunternehmern ab. Das heißt, wir fahren große Gewinne ein, und auch die Landkreise und Kommunen profitieren enorm davon, zum Beispiel auch die Landwirtschaft, da mindestens 200.000 Saisonmitarbeiter pro Jahr hier arbeiten und mit ihren Kindern kommen, die völlig entwurzelt sind, hin – und herziehen, kurzfristige Arbeitsverträge haben. Das ist nicht das Deutschland, was – denke ich – wir wollen, was sozial mittelfristig zu großen prekären Schieflagen führt.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Manchmal lohnt sich einfach, nochmal nachzufragen. Herr Dr. Strengmann-Kuhn bitte.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich knüpfe nochmal bei den Kindern an. Wie bewerten Sie die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von

Eltern, die als ehemalige Arbeitnehmer mit Kindern in Schule und Ausbildung hier in Deutschland leben?

Sachverständige Stamm (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Hier schließe ich nochmal an das, was Herr Vogt gesagt hatte. Die Menschen, die als ehemalige Arbeitnehmer hier Kinder in Schule und Ausbildung haben, haben ein anderes Recht zum Aufenthalt als diejenigen zur Arbeitssuche. Die Bundesregierung möchte hierzu eine Lücke schließen, die in dem Fall Alimanovic offensichtlich entdeckt wurde. Der Fall Alimanovic ist der gewesen, wo die Frau hier gearbeitet hat mit ihren Kindern, die deutsch sprachen, die hier zur Schule gegangen sind. In diesem Fall gab es eine tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt. Dieser Fall hätte genau nach Art. 10 der Verordnung 492 aus 2011 gelöst werden können. Die Frau war ehemalige Arbeitnehmerin. Sie hatte sich mit kurzzeitigen Jobs immer wieder über Wasser gehalten. Ihre Bleibeberechtigung als Arbeitnehmerin war nur sechs Monate, weil sie es nie geschafft hatte, über ein Jahr hinaus sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen zu sein.

Übrigens ist Frau Alimanovic - das wäre auch ein schöner Beispielsfall gewesen - inzwischen in Lohn und Brot. Ihre Kinder gehen hier erfolgreich zur Schule. Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung hätte sie aber keinen Anspruch auf die Beschäftigungszeiten, wo sie arbeitssuchend gewesen ist. Insofern ist dieser unionsrechtliche Gleichbehandlungsanspruch aus dieser Verordnung auf jeden Fall noch weiterhin gegeben, auch wenn es nicht auf den Fall Alimanovic passt.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Nun kommen wir wieder zur Runde der CDU/CSU. Der Kollege Peter Weiß hat das Wort.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Ich würde gerne BDA, DGB und den Landkreistag fragen. Wenn das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, in Kraft tritt, wer ist denn aus Ihrer Sicht für die Krankenbehandlung in Notfällen für den betroffenen Personenkreis zuständig?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich deute den Gesetzentwurf in § 23 Absatz 3 SGB XII so, dass es die Kommunen sind, da sie für Überbrückungsleistungen zuständig sind, die auch die Gesundheitspflege analog dem Asylbewerberleistungsgesetz umfassen sollen. Danach sind es die Kommunen. Noch weiter ausgeführt, übernehmen sie die Kosten auch für Schmerzbehandlungen etc., die dann im Rahmen dieser Überbrückungsleistungen gewährt werden sollen.

Sachverständiger Nazarek (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich teile diese Auffassung insoweit, als es sich um Personen handelt, die über kein Aufenthaltsrecht, also auch nicht zur Arbeitssuche, verfügen. Wer sich hier zur Arbeitssuche aufhält, da könnte man davon ausgehen, dass er sich nur vorübergehend hier aufhält. Dann kommt meiner Ansicht nach Artikel 19 der EU-Verordnung 883, also der Wanderarbeitnehmerverordnung in Betracht, weil seit der Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte das Regime der Notfallbehandlung darüber geregelt ist, und in der entsprechenden Durchführungsverordnung auch die Wege geregelt sind, wie dann mit den einzelnen Sozialleistungsträgern in den Ländern abgerechnet wird.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich würde auch sagen, dass während des Bezug der Überbrückungsleistungen die Landkreise und kreisfreien Städte als die örtlichen Sozialhilfeträger dazu verpflichtet sind, weil die Regelung im SGB XII verankert ist. Und nach den fünf Jahren, wenn der 5-Jahres-Zeitraum erfüllt ist, dann kommen ganz normal die SGB-II-Regelungen zum Tragen. Derjenige wäre dann kraft SGB II krankenversicherungspflichtig, oder im SGB XII wäre es die Krankenbehandlung, die wir in § 264 SGB V über die Krankenkassen haben. Aber für den strittigen oder jetzt in Rede stehenden Zeitraum der Leistungen zur Überbrückung wäre das ein Teil der Sozialhilfeleistungen.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich möchte kurz Herrn Schweiger von der BA fragen: Ist Ihnen bekannt, ob andere Mitgliedsstaaten über das unionrechtliche Vorgegebene hinaus Leistungen gewähren, z.B. an Personen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche oder ohne Aufenthaltsrecht?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Unmittelbar aus unserer Aufgabenerledigung haben wir solche Informationen natürlicherweise nicht. Im Vorfeld der Anhörung habe ich mal versucht, ein bisschen zu recherchieren, u.a. im Sozialkompass, der wohl vom BMAS sozusagen autorisiert ist. Es ergab sich, dass bei Aufenthalt zur Arbeitssuche in 25 von 28 Ländern - beim fehlenden Freizügigkeitsrecht in 8 von 28 Ländern - und bei Aufenthalt zur Ausbildung in 23 von 28 Ländern Sozialhilfe auch an andere Unionsbürger gezahlt wird.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Vorholz und Frau Offer. Wir haben in Artikel 4 des Gesetzentwurfes geregelt, dass die Datenübermittlung der Leistungsbehörde im SGB II und SGB XII an die Ausländerbehörden zu erfolgen hat, um Leistungsmissbrauch zu verhindern. Finden Sie das sinnvoll? Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit der fehlenden Datenübermittlung gemacht?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Man muss in der Tat - so wie Sie sagen - bei den Datenübermittlungen genau hingucken, wer hier an wen übermittelt, weil das Gesetz auch verschiedene enthält und weil wir in der Praxis auch ganz verschiedenen Datenübermittlungen haben. Die um die es jetzt hier in Artikel 4 geht, ist die von Jobcenter, Sozialamt an die Ausländerbehörde, das wäre bei uns quasi interkommunal.

Wir halten das vom Ansatz her für richtig. Wir teilen auch das Ziel, dass man durchaus gucken sollte, ob nicht Doppelleistungen gewährt werden oder ob Leistungsmissbrauch irgendwie im Raum steht. Aber es ist fraglich - Herr Schweiger hat ganz eingangs schon ein bisschen Kritik geübt -, wie erfolgversprechend das sein wird.

Wir gehen davon aus, dass das in der Praxis nur eine beschränkte Wirkung entfalten wird. Wir gehen davon aus, dass die Hauptanwendungsfälle für Datenübermittlung oder Datenabgleiche sich nicht in diesem Bereich abspielen, also Sozialbehörde - Ausländerbehörde, sondern zwischen Sozialbehörden, dass wir einen Datenabgleich beim Umzug von einem Landkreis in den nächsten oder von einem Jobcenter an das andere brauchen. Da müsste man schon genau hingucken, weil da viel schneller Doppelleistungen entstehen können, ob da die Instrumentarien, die wir haben, wirklich schon ausreichend sind.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Das würden wir auch so sehen und unterstützen das. Also auch hier wieder, die Regelung ist zunächst erstmal ein Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen es, dass es hier nicht aus Datenschutzgründen zu Nichtinformationen kommt. Aber man muss sich nochmal überlegen und auch nochmal in die Praxis schauen, ob es noch weitergehender Regelungen bedarf.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Auch noch mal eine Frage an Frau Dr. Vorholz und Frau Offer. Es geht um die Verbesserung der Beurteilung von Anspruchsvoraussetzungen, um Familienleistungen. Es soll jetzt die Informationspflicht über Ausländerzentralregister an die Familienkasse, Direktion der Bundesagentur für Arbeit, eingeführt werden. Wie beurteilen Sie dies?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Das ist die zweite Datenübermittlung, die in dem Gesetz steht, bei der man sagen würde, kommunal ist die uns nicht ganz so naheliegend, weil es die Leistungen eines anderen betrifft. Aber wir halten es gleichwohl für richtig, dass unsere Ausländerbehörden in diesem Fall, aber nicht die Sozialbehörden, diese Dateninformation weitergeben an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wenn es dort Voraussetzung ist, ob Kindergeld gewährt wird. Die Familienkasse gewährt das Kindergeld. Und wenn das die Voraussetzung ist, dann sollte sie auch wissen, ob die Freizügigkeit verlustig erklärt worden ist. Das geht über eine Datenübermittlung.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Auch das kann ich unterstützen, auch das sehen wir so. An der Stelle ist es eine verwaltungspraktische Erleichterung und Notwendigkeit, die wir unterstützen.

Abgeordneter Dr. Pätzold (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wir haben schon in den Ausführungen auch von einigen Sachverständigen gehört, dass es die Sorge gibt, dass positive Entwicklungen, die durch die Freizügigkeit entstanden sind, eingeschränkt werden. Sehen Sie durch die Regelungen, die wir jetzt planen, eine negative Wirkung, dass junge Europäer zu uns kommen, um hier Arbeit zu suchen und unseren Arbeitsmarkt weiterhin zu bereichern?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich will mich denen anschließen, die hier gesagt haben, dass Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowohl für die Menschen, als auch für die Wirtschaft in Europa insgesamt von großem Nutzen ist. Ich sehe auch nicht, dass der Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, oder auch mit den Forderungen, die wir zusätzlich stellen, dazu beitragen wird, dass irgendjemand abgeschreckt wird, nach Deutschland zu kommen, der die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit nutzen will. Das will ich gerne an der Stelle nochmal betonen, weil ich gerade sicherheitshalber nachgesehen habe, um welchen Personenkreis es eigentlich geht. Als ich die Ausführungen hörte, die von Flüchtlingskindern sprachen - wir sprechen über Unionsbürger, die das Recht haben, nach Deutschland zu kommen, um hier zu arbeiten und sich niederzulassen, um selbstständig zu sein. Wir sprechen nicht über Fluchtmigration, sondern tatsächlich über Menschen, die hier arbeiten wollen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit beinhaltet nicht eine reine Bürgerfreizügigkeit, sondern die Freizügigkeit, hier zu arbeiten.

Es gibt auch einen großen Unterschied zur Fluchtmigration dahingehend, dass Unionsbürger auch wieder in ihre Heimatländer zurückgehen können. Sie werden hier nicht festgehalten. Insofern ist die Menschenwürde aus meiner Sicht nicht beeinträchtigt. Mit unseren Forderungen, die sagen, wir brauchen auch tatsächlich bei einer Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Mindestmaß an Arbeit, wollen wir eher dazu beitragen, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Europa insgesamt an Akzeptanz wieder gewinnt und es nicht dazu führt, dass Europaskeptiker immer mehr genau diese Freizügigkeitsrechte in Zweifel ziehen. Insofern, nein, keine Abschreckung. Die einzige Einschränkung, die wir sehen - ich hatte das vorhin schon erwähnt und hier noch einmal die Klarstellung -, dass das Freizügigkeitsrecht für Auszubildende weiterhin Vorrang hat und hier nicht eine Leistungskürzung im SGB II erfolgt.

Abgeordneter Dr. Pätzold (CDU/CSU): Die nächste Frage geht an Frau Offer vom Deutschen Städtetag. Meine Frage geht in Richtung Kommunen und die Problematik, dass es einige gibt, die von der Thematik der Zuwanderung auch in die Sozialsysteme besonders betroffen sind. Sehen Sie, dass wir durch diese Gesetzesinitiative Rechtssicherheit für die Kommunen schaffen, die bisher besonders betroffen waren?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Ja, es ist auf jeden Fall eine Verbesserung der Situation, aber es

wird unseres Erachtens sehr stark davon abhängen, ob es noch zu den Detailänderungen kommt. Z. B., dass deutlich gemacht wird: Arbeitnehmerfreizügigkeit heißt Zuzug in eine Beschäftigung, die in irgendeiner Weise auch existenzsichernd ist, und nicht in Minijobs. Genauso wird von den Städten berichtet, dass sie große Probleme damit haben werden nachzuweisen, ob die Antragsteller sich hier komplett fünf Jahre aufgehalten haben. Oder ob sie sich nur mal gemeldet haben und fünf Jahre später sagen, hier bin ich noch. Ob die Antragsteller zwischendurch mal wieder in ihre Heimatländer zurückgereist sind? Das ist für Kommunen eigentlich nicht überprüfbar. Insofern wird es sich vielleicht in der kommunalen Praxis gar nicht so stark auswirken, aber nach der Einschätzung der Städte, die uns zurückgemeldet haben, dass sie besonders betroffen sind. Deswegen die große Bitte, noch einmal entsprechend im Detail nachzubessern.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Damit ist die Runde der CDU/CSU abgeschlossen. Ich will nur eine ganz kurze Sache anmerken. Ich bitte die Zuhörer auf der Empore, die Füße nicht auf die Balustrade zu stellen, weil sich der unter den Füßen unweigerlich ansammelnde Schmutz eine Neigung hat, leise herunterzurieseln und die Kragen der hier unten Sitzenden zu verschmutzen. Das möchten wir im Sinne aller unserer Kollegen doch verhindern. Damit kommen wir zur Runde der SPD-Fraktion. Der Kollege Paschke.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Harich und an Herrn Nazarek vom DGB. Ich will noch einmal über die Härtefallregelung intensiver reden. Welche Härtefälle könnten Sie sich theoretisch und praktisch vorstellen? Sind diese durch die in dem Gesetzentwurf enthaltene Härtefallregelung ausreichend abgedeckt?

Sachverständiger Dr. Harich: Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Beispielfälle wie Reiseunfähigkeit genannt. Solche Fälle sind natürlich immer denkbar. Das zeigt allerdings auch schon auf, weil der Bogen zum allgemeinen Ausländerrecht geschlagen wird, welches anspruchsvolle Programm der Gesetzentwurf zukünftig den Sozialgerichten aufbürdet. Dessen sollte man sich im Klaren sein. Das werden auch ganz schwierige materiell-rechtliche Fragen sein, die dann zunächst natürlich durch die Sozialhilfeträger und später dann in der gerichtlichen Kontrolle durch die Sozialgerichte zu überprüfen sind. Solche Fälle sind natürlich denkbar, dass jemand einfach krankheitsbedingt gar nicht in der Lage ist, innerhalb eines Monats auszureisen.

Aber es sind darüber hinaus natürlich auch ganz viele weitere Fälle denkbar, in denen man zu dem Schluss kommen kann, unabhängig von der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers solche Leistungen nicht gewähren zu wollen, dass man im Einzelfall doch zu anderen Regelungen kommt. Ich könnte mir vorstellen, dass die Härtefallregelung auch so eine Art verfahrensbezogene Wirkung entfalten wird. Gerade natürlich im Hinblick darauf, wenn Betroffene z. B. Leistungen einklagen. Oder über das Vorliegen eines bestimmten Freizügigkeitsrechts gestritten wird, vielleicht mit Feststellungsrechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten, dass natürlich dann in dem Zusammenhang auch unter dem Gesichtspunkt Artikel 19 Absatz 4 GG die Härtefallregelung eine gewisse Eigendynamik entfalten wird.

Ansonsten ist das Leben vielgestaltig. Ich glaube, vieles können wir uns im Vorhinein gar nicht vorstellen, inwieweit diese Härtefallregelung dann noch in der Praxis Wirkung entfalten wird. Ich halte sie - das hatte ich in meiner Stellungnahme auch gesagt - für hinreichend offen, um dann auch vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit dieser Fälle Wirkung entfalten zu können.

Sachverständiger Nazarek (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Dr. Harich hat es schon gesagt, dass die Fälle vielgestaltig sein können. Nach unserer Auffassung gehört so eine Härtefallregelung mindestens auch in das SGB II, weil durchaus auch andere Konstellationen denkbar sind, dass jemand hier nach Deutschland kommt und als Arbeitnehmer auf einer Baustelle oder sonst wo arbeitet und am Ende des Monats sein Geld nicht ausgezahlt bekommt. Dann hätte er auf jeden Fall den Status als Arbeitnehmer mit dem mindestens sechsmonatig bestehenden Anspruch auf SGB-II-Leistungen und dann das Problem, wie er dies glaubhaft machen soll. Er würde dann mit einem entsprechenden Antrag beim Jobcenter abgelehnt werden und hätte nicht einmal die Möglichkeit, wenn er nur die 4-Wochen-Überbrückungsleistungen erhält, seinen Anspruch hier durchzusetzen. Also bei der Härtefallregelung, wie sie jetzt im SGB XII geregelt ist, bestehen Zweifel, ob sie so weit ausgelegt werden kann, dass, wenn jemand seine Ansprüche hier z. B. vor dem Arbeitsgericht durchsetzen will, er weitere Leistungen erhält. Von daher gehört so eine Härtefallregelung auch in das SGB II, mit eindeutig geregelten Gesichtspunkten für bestimmte Fallkonstellationen. Ansonsten sind die sehr bunt, und man kann sich diese nicht alle ausdenken.

Abgeordneter Paschke (SPD): Nochmal meine Frage an Herrn Dr. Harich. Wie wirken sich auch Unterbrechungen der fünfjährigen Aufenthaltsdauer aus? Ich denke dort zum Beispiel an Heimatbesuche oder auch über einen bestimmten Zeitraum, Familienangehörige zu pflegen. Wie wirken diese?

Sachverständiger Harich: Als ich mir den Gesetzentwurf angesehen habe - die Zeit war jedoch etwas knapp -, ist es mir nicht ganz deutlich geworden. Das ist sehr unterschiedlich geregelt im SGB II und im SGB XII, auch im Hinblick auf die Unterbrechung. Was der materiell-rechtliche Hintergrund dafür sein soll und welche Zielsetzung dem Unterschied zugrunde liegt, wird nicht deutlich. Nach dem Gesetzentwurf und der Begründung ist es so, dass im SGB II und im SGB XII im Hinblick auf diese Fünfjahresfrist eine kurzfristige Unterbrechung des Inlandaufenthaltes unschädlich sein soll. Wenn Sie jetzt den Fall der Pflege von Angehörigen ansprechen,

das würde nicht darunter fallen. Das wäre, nehme ich an, ein länger andauernder Auslandsaufenthalt, der insoweit dann auch schädlich wäre. Im SGB-II-Entwurf, bei der Fünfjahresfrist, wird an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft. Insoweit werden Fragen aufkommen, inwieweit Auslandsaufenthalte den gewöhnlichen Aufenthalt unterbrechen. Das ist, wenn ich das richtig überblicke, nicht ganz einfach zu beantworten.

Im SGB XII ist dann die Regelung noch etwas anders. Das wird Anlass für gewisse Streitigkeiten sein. Darüber muss man sich auch bewusst sein. Das sind Detailregelungen, über die man trefflich im Einzelfall streiten kann. Die Überlegung wäre, sich vielleicht an andere gesetzliche Definitionen im Hinblick auf den ständigen Aufenthalt anzuhängen. Im Freizügigkeitsgesetz/EU ist das ausdrücklich geregelt, auch für welche Zeiträume man dann ggf. ins Ausland gehen kann. Da würde ich es für sinnvoll halten, sich dort irgendwo anzudocken. Ansonsten wird es einfach viel Anlass für Streitigkeiten geben.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar)(SPD)**:** Ganz schnelle Frage. Vor dem Hintergrund EU-Rechtskonformität und Härtefälle: Können Sie vielleicht noch ein oder zwei Sätze sagen zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf Kinder von europäischen Arbeitnehmerinnen?

Sachverständiger Dr. Harich: Der Gesetzentwurf ist da etwas verhalten im Hinblick auf die Frage, warum ein solcher Leistungsausschluss für die Ausbildungsberechtigten - sage ich einmal - unionsrechtskonform sein sollte. Ich konnte dafür nicht so richtig eine Begründung entdecken und halte es nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH für unionsrechtswidrig.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wir kommen in die freie Runde. Dr. Pätzold bitte.

Abgeordneter Dr. Pätzold (CDU/CSU): Meine Frage geht an die BA. Zu der Erstellung der Schnittstellen für Datenübermittlung die Frage von uns, wird es dort zum Aufwand kommen, die Mitarbeiter zu schulen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Wir gehen auch davon aus, dass ein flächendeckender Informationsbedarf bestehen wird. Sie wissen das selbst am besten, dass das Leistungsrecht im SGB II komplex ist. Gerade in Bezug auf Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse von ausländischen Staatsbürgern, um die es hier heute geht, speziell EU-Bürgern, kommen dann umfangreichere weitere gesetzliche Vorschriften zum SGB II dazu, wie Freizügigkeitsgesetz, EU-Verordnungen oder auch das Aufenthaltsgesetz selbst.

Wir gehen auch davon aus, dass das Bewusstsein für das Bestehen bestimmter Datenübermittlungspflichten in den Jobcentern nicht unbedingt sehr hoch ausgeprägt ist. Da muss etwas getan werden, um da eine Sensibilität zu erreichen und bestehende Unsicherheiten zu beseitigen. Das muss dann gemeinsam mit den Familienkassen, die hier auch in Artikel 4 angesprochen sind, angegangen und entsprechende Informationen und Materialien bereitgestellt werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Claudius Voigt. Herr Voigt, was wären denn - nach Ihrer harten Kritik, die Sie eben geäußert haben - für Sie Elemente eines alternativen Herangehens für die soziale Sicherung von EU-Mitbürgerinnen und Mitbürgern? Welcher Ort wäre Ihrer Ansicht nach der richtige, um insbesondere das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Ihre Frage zielt vermutlich darauf ab, ob der Rechtskreis des SGB II oder SGB XII der richtige Ort wäre. Zunächst einmal ist mir wichtig: Das ist nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist, dass überhaupt ein menschenwürdiges Existenzminimum sichergestellt wird. Aber ich sehe schon, dass es sich um erwerbsfähige Personen handelt, in allererster Linie jedenfalls. Bei denen, die zum Zwecke der Arbeitsuche hier sind, ergibt es sich schon aus dem Grund des Aufenthalts, so dass ich das SGB II als richtigen Ort sehe. Wohlgemerkt nicht für Überbrückungsleistungen, sondern für einen regelhaften Zugang der Existenzsicherung. Das auch vor dem Hintergrund, dass dort Förderleistungen erbracht werden können, die wir im SGB XII so nicht haben, dass der Krankenversicherungszugang gewährleistet wäre, den wir im SGB XII nicht haben, dass wir den Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben. Aber es ist natürlich richtig, dass Kommunen auch zu Recht beklagen, dass die Kosten durch die Rechtsprechung bei ihnen hängenbleiben. Das ist erst einmal so. Aus dem Grund halte ich es für sinnvoller, die Ansprüche dem SGB II zuzuordnen, weil dann der Bund den Großteil der Kosten zu tragen hätte.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne Frau Stamm fragen, was denn aus Ihrer Sicht die Alternative wäre und wie eine rechtliche Regelung aussehen müsste.

Sachverständige Stamm (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.): Es steht noch eine abschließende Bewertung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage aus. Das BSG, immerhin drei Senate, haben in der gemeinsamen Abstimmung sechs Monate Aufenthaltsverfestigung als Anlass genommen, den Ermessensanspruch nach SGB XII auf einen Anspruch zu verdichten, also eine Ermessensreduzierung auf null vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass dies nach drei Monaten der Fall sein sollte. Drei Monate ist ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht gegeben. Wenn man sich dann nachweislich zur Arbeitssuche hier aufhält, muss eigentlich sofort das verfassungsgemäße Exis-

tenzminimum gewährt werden. Das entspricht auch sozialpolitisch unserer Auffassung. Drei, spätestens sechs Monate nach Aufenthalt hier, wenn er auf Dauer angelegt ist und der gewöhnliche Aufenthalt hier ist, und ein rechtmäßiges Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen wird, dann sollte auch der vollumfängliche Leistungsanspruch nach SGB II und SGB XII gewährt werden.

Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Das war fast eine Punktlandung und beschließt unsere heutige Anhörung.

Ich darf den Damen und Herren Sachverständigen dafür danken, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben und Ihnen eine gute Heimreise wünschen. Ich darf den Kolleginnen und Kollegen herzlichen Dank sagen, dass Sie heute hier gefragt haben. Wir sehen uns diese Woche noch häufiger. Aber der heutige Tag hat Lust auf mehr gemacht. Ich möchte mich ganz herzlich beim Sekretariat für die gute Vorbereitung der beiden Anhörungen bedanken. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:40 Uhr

Personenregister

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1589, 1595, 1600
Dollinger, Franz Wilhelm 1589, 1592
Groth, Dr. Andy 1589, 1592
Harich, Dr. Björn 1589, 1599, 1600
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 1589
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1589
Kapschack, Ralf (SPD) 1589
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 1589
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1589, 1594, 1595
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1589
Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1589, 1594, 1597, 1599
Nürnberger, Ingo 1589, 1596
Offer, Regina (Deutscher Städtetag) 1589, 1591, 1598
Paschke, Markus (SPD) 1589, 1599
Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 1589, 1590, 1592, 1598, 1600
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1589
Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1589, 1591, 1597, 1598
Rosemann Dr., Martin (SPD) 1589
Rützel, Bernd (SPD) 1589
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1589
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1589, 1597
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1589, 1593, 1594, 1600
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 1589, 1590, 1597, 1598, 1600
Stamm, Katharina (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) 1589, 1596, 1597, 1600
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1589
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1589
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1589, 1596, 1600
Voigt, Claudius (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) 1589, 1594, 1595, 1600
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 1589, 1591, 1597, 1598
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 1589, 1598
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 1589, 1597
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 1597
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 1588, 1589, 1590, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1599, 1600, 1601